

**Sportclub Riesa e.V.**

# **Satzung**

**Nachstehende Satzung wurde am 06. November 1992 in Riesa von der Mitgliederversammlung in der Erstfassung beschlossen und danach mehrfach überarbeitet.**

**Diese vorliegende überarbeitete Fassung wurde am 06. 06. 2008 von der Vertreterwahlversammlung bestätigt.**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Sportclub Riesa e.V., auch die Kurzform SC Riesa e.V. ist möglich.

Er hat seinen Sitz in 01589 Riesa, Freitaler Str. 1. Im Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa ist er unter der Nr. 91 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2** Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung breiter Bevölkerungsschichten. Besonderes Augenmerk wird dem Breitensport von Kindern, Jugendlichen und Senioren, einschließlich sozial schwacher- und Randgruppen gewidmet. Gleichmaßen Beachtung finden der Behindertensport sowie sportliche Angebote zur Rehabilitation und Vorsorge der Gesundheit. Auf der Basis des Breitensportes werden der Wettkampf- und Leistungssport gefördert. Ebenfalls gefördert werden gemeinnützige Aufgaben aus den Bereichen Bildung und Erziehung sowie Jugend- und Altenhilfe, die den o.g. Satzungszweck unterstützen bzw. tangieren.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung in den verschiedensten Sportarten verwirklicht.

(3) Der Verein betreibt in freier Trägerschaft

- eine bzw. mehrere Kindertagesstätte(n) mit bewegungsorientiertem Profil (kurz: Sportkita) und

- ein Internat vorwiegend für Kinder und Jugendliche, die außerhalb von Riesa ihren Wohnsitz haben und in Riesa wegen ihrer sportlichen Entwicklung eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine Ausbildung erhalten (kurz: Sportinternat).

- Es erfolgt das Betreiben eines oder mehrerer Seniorenklubs.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Eine Unterstützung wirtschaftlicher Aktivitäten außerhalb

des Vereins ist auf die finanzielle Förderung des o.g. Vereinszwecks gerichtet.

(6) Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln bzw. Anteilen an den Überschüssen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, können Vergütungen für diese Tätigkeit im Rahmen des steuerlichen Freibetrages gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

(8) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Antidopingbestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen uneingeschränkt an und handeln danach. Der Fair-Play-Gedanke hat oberste Priorität.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, diese Entscheidungsbefugnis über eine Vereinsordnung in die Abteilungsleitung zu delegieren. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung an das Präsidium zu. Dieses entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(2) Es wird angestrebt und unterstützt, dass juristische Personen, z.B. Betriebe, das Sporttreiben ihrer Mitarbeiter in Kooperation mit dem Sportclub Riesa fördern.

(3) Bei der Mitgliedschaft im Verein handelt es sich in der Regel um eine aktive Mitgliedschaft. Die Aufnahme als oder die Änderung in sympathisierendes Mitglied ist möglich, wenn die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr aktiv im Sinn des Vereinszwecks nach § 3 (2) ausgeübt werden soll bzw. kann oder das Sporttreiben von Personen nach § 4 (2) unterstützt wird.

(4) In Aufnahmeanträgen kann eine Mitgliedschaft auf Probe von maximal 3 Monaten durch die Abteilungsleitung vereinbart werden. Diese Mitgliedschaft geht automatisch in eine aktive unbefristete Mitgliedschaft über, wenn das

Probemmitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten nicht bis zum Ablauf der vereinbarten Probezeit die Beendigung der Mitgliedschaft beim Abteilungsleiter oder in der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitgeteilt haben. Andererseits hat die Abteilungsleitung das Recht, dem Mitglied auf Probe bzw. dessen Erziehungsberechtigten schriftlich begründet mitzuteilen, dass die Mitgliedschaft nach der Probezeit erlischt, wenn ständiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Vereinsleben vorliegt.

(5) In den Aufnahmeanträgen können Kurzzeitmitgliedschaften von mindestens einem und maximal 6 Monaten durch den Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen nach Zustimmung durch den Vorstand vereinbart werden, wenn

- nur ein vorübergehender Wohnsitz bzw. eine befristete berufliche Tätigkeit am Ort des Vereins vorliegt oder

- befristete Leistungsangebote des Vereins, die auf die Befähigung dieser Mitglieder zur langfristigen sportlichen Betätigung gerichtet sind, wahrgenommen werden.

Diese Mitglieder können mit Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft ohne erneute Aufnahmegebühr den Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 (1) dieser Satzung stellen.

(6) Mitglieder auf Probe und Kurzzeitmitglieder haben die gleichen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie aktive unbefristete Mitglieder.

(7) Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt in der Regel in der Vertreterversammlung. Die Kriterien und die Verfahrensweise zur Ernennung sowie die Rechte von Ehrenmitgliedern werden in der Ehrenordnung festgelegt.

(8) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich mit der Angabe der Gründe über die Abteilungsleitung beim Vorstand beantragen. Eine Zustimmung durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied die aktive Mitgliedschaft durch längere Abwesenheit vom Heimatort (z.B. berufliche Gründe, Studium, Wehrdienst) oder wegen besonderer persönlicher Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege eines Familienmitgliedes) mindestens 3 Monate nicht ausüben kann.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft bleiben die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds erhalten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein nach § 6 (1).

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Eine Streichung aus der Mitgliederliste zum 30. 6. oder 31. 12. eines Jahres kann von der Abteilungsleitung beim Vorstand spätestens einen Monat vor Streichungstermin beantragt werden, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 7 dieser Satzung in Verzug ist. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgen. Die Streichung darf erst beantragt werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 6 Disziplinarmaßnahmen**

(1) Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag der Abteilungsleitung bzw. eines Vereinsorgans durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein grob unfaires bzw. unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Präsidium zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Bei fristgemäßer Berufung ist über diese auf der nächsten Präsidiumstagung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(2) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach einem Jahr möglich.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand bzw. durch die Abteilungsleitung - nach Delegation der Verantwortung des

Vorstandes in die Abteilung - mit einem Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände bestraft werden. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung ist beim Präsidium des Vereins innerhalb von 14 Tagen möglich. Dieses Gremium entscheidet auf seiner nächsten ordentlichen Tagung endgültig.

(4) Erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch das Präsidium eine entsprechende Schiedsgerichts- und /oder Disziplinarordnung, regelt diese Einzelheiten der Absätze (1) bis (3).

## **§ 7 Beitragswesen**

(1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.

(3) Unter Einhaltung der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins legen die Abteilungsleitungen die Ausgestaltung, die Höhe, die Fälligkeit und das Zahlungsverfahren der Beiträge und Aufnahmegebühren fest. Bei Kurzzeitmitgliedschaften kann der Vorstand differenziert und angemessen – abweichend von der Beitrags- und Gebührenordnung - höhere Beiträge festlegen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Vertreterversammlung des Vereins kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **§ 8 Organisation und Organe des Vereins**

(1) Die Organisation des Vereins orientiert sich nach der Mitgliederzahl an einem Großverein und nach der Untergliederung an einem Mehrspartenverein.

(2) Der Verein ist in Abteilungen funktional untergliedert. Abteilungen, die in mehreren Fachverbänden bzw. mit mehreren Sportarten in einem Fachverband vertreten sind oder andere spezielle Struktureinheiten integriert haben, können eine weitere Untergliederung in Sektionen bzw. Fachbereiche vornehmen.

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleitungen werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung gewählt. Einzelheiten regelt die Abteilungsrahmenordnung nach § 12.

Die Abteilungen sind in rechtlichem Sinn nicht selbständig. Zur Verwirklichung

des Vereinszweckes wird aber weitestgehende Selbständigkeit angestrebt. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten der Arbeitsweise und Verantwortung regeln die Vereinsordnungen nach § 12.

(3) Vereinsorgane sind

- der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (geschäftsführendes Präsidium),
- der besondere Vertreter nach § 30 BGB,
- das Präsidium,
- die Vertreterversammlung des Vereins.

(4) Für entsprechende Bereiche können Ausschüsse (z.B. Jugendausschuss) und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen (z.B. Schiedskommission) gebildet werden. Über die Berufung der Vorsitzenden und Leiter entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium, wenn in der Satzung bzw. den Vereinsordnungen nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie 1 bis 3 Mitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel von der Vertreterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Lässt es die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) zu oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium für den Rest der Amtszeit weitere Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Präsident allein oder einer der Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. mit dem Geschäftsführer (siehe § 10 dieser Satzung) vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehr nach § 26 BGB.

(4) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ergibt sich aus dem Vereinszweck und den Organisationsformen des Vereins. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes und den Vereinsordnungen festgelegt werden.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann zur Absicherung seiner Arbeit weitere Mitglieder des Vereins, in der Regel aus dem Präsidium, mit beratender Funktion hinzuziehen.

(7) Der Vorstand ist als geschäftsführendes Präsidium für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Vorstand ist über seine Arbeit dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Er bezieht die Präsidiumsmitglieder aktiv in die Vereinsführung und -leitung ein.

## **§ 10 Der Geschäftsführer**

(1) Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins einschließlich aller laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Über die Anstellung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

(3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

(4) Der Geschäftsführer handelt im Rahmen seiner Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

(5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

(6) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und hat dort beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 11 Das Präsidium**

(1) Die Aufgaben des Präsidiums liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung des Vereins durch den Vorstand. Der Vorstand und der Geschäftsführer geben in den turnusmäßigen Beratungen Berichte ihrer Tätigkeit, erläutern gefasste Beschlüsse, stellen die ausstehenden Schwerpunktaufgaben des Vereins zur Beratung und beziehen die Präsidiumsmitglieder in die Arbeit aktiv ein. Das Präsidium sichert durch entsprechende Beschlüsse die breite Mitwirkung aller Mitglieder bei der

Lösung der Vereinsaufgaben.

(2) Zum Präsidium gehören der Vorstand, der Geschäftsführer, die Abteilungsleiter, die LeiterInnen der Kindereinrichtungen und des Sportinternates, der Jugendwart, der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit, der Verantwortliche Redakteur des Vereinsjournals, der Kassenwart und die Kassenprüfer.

(3) Ist eine Abteilung mit ihren Mitgliedern in mehreren Fachverbänden organisiert, haben diese Abteilungen das Recht, zusätzlich zum Abteilungsleiter aus den nicht vertretenen Fachverbänden ein weiteres Mitglied in das Präsidium zu delegieren.

(4) Zahlenmäßig große Abteilungen können für jeweils 100 Mitglieder ebenfalls ein zusätzliches Präsidiumsmitglied vorschlagen und vom Präsidium bestätigen lassen.

(5) Jugendwart, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit, Verantwortlicher Redakteur des Vereinsjournals und Kassenwart werden vom Vorstand bestimmt. Sie sind vom Präsidium zu bestätigen. Eine Personalunion ist möglich.

(6) In einer Wahlperiode hat das Präsidium das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes drei weitere Vereinsmitglieder in das Präsidium mit Stimmrecht zu kooptieren, wenn ein begründetes Vereinsinteresse vorliegt.

(7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Gremium aus, entscheidet der Vorstand über eine Neubesetzung bis zur nächsten Vertreterwahlversammlung. Der Vorstand hat das Recht, nach Zustimmung durch das Präsidium, einzelne Präsidiumsmitglieder von ihrer Arbeit zu entbinden, wenn sie in ihrer Funktion inaktiv sind bzw. gegen die Vereinsinteressen verstoßen.

(8) Das Präsidium hat das Recht, auf der Grundlage der Satzung Erklärungen und Offenlegungen zur Tätigkeit des Vorstandes vom Präsidenten mit einfacher Mehrheit zu fordern. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung haben die Präsidiumsmitglieder das Recht, mit 2/3 Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung unter Vorgabe der Tagesordnung zu beschließen. Die Modalitäten zur Einberufung einer Vertreterversammlung nach § 13 sind einzuhalten.

(9) Das Präsidium tagt in der Regel 2-3mal im Jahr.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, die für die

Mitglieder bzw. den angesprochenen Personenkreis verbindlich sind. Mit diesen Vereinsordnungen sind wesentliche Satzungsinhalte auszugestalten bzw. zu erläutern und Transparenz für die Mitglieder über Abläufe im Verein zu erreichen.

Folgende Vereinsordnungen können mit folgendem Geltungsbereich und Verfahren erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden:

\* **Jugendordnung**

für die Jugendlichen des Vereins auf Vorschlag des Jugendausschusses,

\* **Finanz- und Haushaltsordnung**

für alle funktionalen Organe des Vereins nach Bestätigung im Präsidium,

\* **Beitrags- und Gebührenordnung**

für alle Vereinsmitglieder und funktionalen Organe nach Bestätigung im Präsidium,

\* **Ehrenordnung**

für alle Mitglieder nach Bestätigung im Präsidium,

\* **Abteilungsrahmenordnung**

für die Realisierung der Eigenverantwortung der Abteilungen nach Bestätigung im Präsidium.

\* **Schiedsgericht- und Disziplinarordnung**

zur Bewältigung interner Konflikte und Auseinandersetzungen nach Bestätigung im Präsidium,

\* **Ordnungen**

zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen nach Bestätigung im Präsidium.

Die Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich eigene Ordnungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Vereinsordnungen erlassen.

Der Vorstand hat über den Zeitpunkt des Erlasses, der Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen nach Abstimmung im Präsidium zu entscheiden. Die ordentliche Vertreterversammlung kann die Erarbeitung, Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand verlangen. Die erlassenen Vereinsordnungen werden allen Präsidiumsmitgliedern ausgehändigt. Die Abteilungsleiter erhalten je nach Größe und Struktur der Abteilung zusätzliche Exemplare. Die Präsidiumsmitglieder sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Bekanntmachung und Einsichtnahme in die Vereinsdokumente.

In der Geschäftsstelle des Vereins ist für alle Mitglieder zusätzlich die Einsicht in die Vereinsdokumente möglich.

## **§ 13 Vertreterversammlung (Delegiertensystem)**

(1) Einmal im Jahr, in der Regel Ende des II. Quartals, findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In der Regel jedes dritte Jahr wird diese Vertreterversammlung gleichzeitig als Wahl für den Vorstand und die Kassenprüfer genutzt. Eine begründete Abweichung von einem Jahr kann das Präsidium mit 2/3-Mehrheit bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode beschließen.

Die terminliche Einladung mit Tagesordnung und Hinweisen zur Einsichtnahme in zu beschließende Dokumente werden den Vertretern schriftlich zugestellt.

Die Abteilungsleiter erhalten Beschlussunterlagen in mehreren Exemplaren zur Bekanntmachung in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Jede Abteilung wählt auf ihrer Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode ihre Vertreter. Die Vertreter der Abteilungen müssen Mitglied des Vereins und mindestens 16 Jahre sein. Die Wahlen in den Abteilungen finden in der Regel in Vorbereitung auf die Vertreterwahlversammlung des Vereins statt.

Die Namen der Vertreter und der gewählten Leitung der Abteilungen mit Funktionsangabe sind spätestens drei Wochen vor der Vertreterwahlversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

(3) Die Abteilungen haben das Recht, abweichend zu Abs. (2), das Mindestalter für die Ausübung des Wahlrechts in ihrem Verantwortungsbereich auf 14 Jahre herabzusetzen.

(4) Die Vereinsjugend erhält die Möglichkeit, eigene Vertreter zusätzlich über ihre Organe zu wählen. Diese Vertreter müssen mindestens 14 Jahre und sollen möglichst nicht älter als 17 Jahre sein.

(5) Minderjährige Mitglieder, die nach den Regelungen der Absätze (2) bis (4) stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.

(6) Der Vertreterschlüssel wird vom Vorstand im Dezember vor dem Wahljahr festgelegt. Die Gesamtzahl der Vertreter soll 100 nicht übersteigen. Bei der Festlegung des Schlüssels ist die zahlenmäßige Größe der Untergliederungen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Präsidiums sind auf den Vertreterversammlungen des Vereins stimmberechtigt. Sie werden von den Abteilungen nicht als Vertreter gewählt, sind aber in der Gesamtzahl des Vertreterschlüssels zu berücksichtigen.

Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(7) In die Vereinsorgane können Mitglieder ab 18 Jahre gewählt werden.

(8) Die Vertreterversammlung ist für alle Fragen zuständig, die vom Gesetz bindend für die Mitgliederversammlung vorgeschrieben werden und die in der Satzung ausdrücklich der Vertreterversammlung zugeordnet sind. Alle anderen Zuständigkeiten nimmt das Präsidium wahr; es kann aber wesentliche Probleme und Aufgaben der Vertreterversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen.

(9) Einberufene Vertreterversammlungen sind grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszweckes, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vertreter.

(10) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind auf Antrag der Vertreter einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(11) Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(12) Die von der Vertreterwahlversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Vertreterversammlung zu berichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Vertreterversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vertreterversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.